

Mietvertrag über Gegenstände

Zwischen dem

Musikverein Upsprunge e.V.

vertreten durch den Vorstand - nachstehend als Vermieter bezeichnet –

und

Name des Schülers:

Name der Erziehungsberechtigten:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Stadt:

- nachstehend als Mieter bezeichnet – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter bzw. dem Schüler folgende Gegenstände zur Nutzung innerhalb der Vereinstätigkeit:

- (2) Der Gegenstand verfügt über folgendes Inventar bzw. Zubehör:

- (3) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weisen die Mietgegenstände folgende Mängel auf:

§ 2 Mietzeit

- (1) Der Mietvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Gegenstände
- (2) Der Mietvertrag wird zeitlich begrenzt auf eine Laufzeit von 36 Monate. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht möglich. Ein Anschlussvertrag ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Der Vertrag ist an die Bedingungen geknüpft, dass der Mieter bzw. der Schüler den Mietgegenstand überwiegend innerhalb der Proben, der Probenarbeit zu Hause und der Auftritte des Vereins nutzt. Dieses ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Mieter bzw. der Schüler über einen Zeitraum von 3 Monaten unentschuldigt nicht an Proben oder Veranstaltungen teilnimmt. Dieses Verhalten wird als einseitige Kündigung durch den Mieter betrachtet.
- (4) Sollte der Mieter bzw. der Schüler den Unterricht kündigen oder sollte dieser aus einem anderen Grund beendet werden, bedeutet dieses die automatische Kündigung des Mietvertrages, ohne dass sich weitere Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter ergeben können.

§ 3 Mietgebühr

- (1) Für die Dauer der Mietzeit erhebt der Vermieter eine Gebühr gem. Entgeltordnung des Musikverein Upsprunge e.V.
- (2) Die Zahlung der Mietgebühr erfolgt per Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Sepa-Lastschriftmandat

Name: _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut

IBAN: **DE** _____

BIC: _____

Musikverein Upsprunge e.V., Lange Str. 51, 33154 Salzkotten
Gläubiger-ID DE35ZZZ00000680182

- (3) Falls der Gegenstand und/oder das dazu gehörende Inventar/Zubehör in nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wird, werden neben der Mietgebühr zusätzlich die Reparatur-/Instandhaltungs-/Neuanschaffungskosten berechnet. In diesem Fall ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen sind.
- (4) Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietgegenstände, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter bestätigt, dass er den Mietgegenstand, beschrieben gemäß § 1, übernommen hat.
- (2) Der Mieter und der Schüler sind verpflichtet, den mietweise überlassenen Gegenstand, gemäß § 1, sorgfältig und pfleglich zu behandeln, ihn vor Schäden zu schützen und keine Gefährdungen und Schädigungen auszusetzen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer eintretende Schäden an dem Mietgegenstand dem Vermieter zu ersetzen. Dieses gilt auch für Schäden, welche von Dritten verschuldet werden. Der Vermieter tritt schon hier Schadensersatzansprüche gegen Dritte an den Mieter ab.
- (4) Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet.

§ 5 Haftung

- (1) Für Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstandes, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft den Mieter keine Haftung.
- (2) Kommt es aus Verschulden des Mieters bzw. des Schülers zu einer Verschlechterung, dem Verlust oder der Zerstörung der Sache, ist der Mieter verpflichtet, den Musikverein hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat der Mieter diese in Absprache mit dem Vorstand zu veranlassen.
- (4) Bei Verlust oder Zerstörung hat der Mieter in Absprache mit dem Musikverein für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen oder dem Musikverein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert).
- (5) Alle Reparaturen und damit verbundene Kosten sind dem Musikverein unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter entscheidet, wer die entstandenen Kosten zu tragen hat.

§ 6 Kündigung

- (1) der Vertrag kann seitens der beteiligten Parteien jeweils zum Monatsende ohne Begründung gekündigt werden.
- (2) Der Musikverein kann den überlassenen Gegenstand aus wichtigem Grund jederzeit sofort zurückverlangen und das Mietverhältnis kündigen.
- (3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Mieter oder der Schüler einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Gegenstand macht und diesen z.B. ohne Zustimmung des Musikvereins einem Dritten überlässt oder entgegen § 2 Abs. 3 nutzt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt u.a. auch dann vor, wenn der Mieter oder der Schüler seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gegenstand nicht nachkommt.

§ 7 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet mit der Kündigung bzw. nach Fristablauf.
- (2) Nach Vertragsende hat das Mitglied den Mietgegenstand unaufgefordert beim Instrumentenwart des Musikvereins abzugeben.
- (3) Der Instrumentenwart hält zusammen mit dem Mitglied schriftlich fest, ob bzw. welche Beschädigungen vorliegen und welche Forderungen sich daraus ggf. an den Mieter ergeben. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterschreiben.

§ 8 sonstige Vereinbarungen

- (1) Vertragsbestandteil in folgender Reihenfolge in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss
 - vorliegender Mietvertrag
 - Ausbildungsordnung
 - Entgeltordnung
 - Satzung
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder noch werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich vielmehr darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelung diejenige Regelung treten soll, die den tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen, Interessen am ehesten entspricht.

Vorstehender Mietvertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Musikverein Upsprunge

Mieter

Schüler/Schülerin

Datenschutzrechtliche Unterrichtung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO hier in dieser Beitrittserklärung bzw. Aufnahmeantrag erhoben werden.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende.

Von den Datenschutzregelungen gemäß unserer Vereinssatzung und der zugehörigen Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds bzw. bei Minderjährigen
die Erziehungsberechtigten